

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 12

FREITAG, DEN 12. FEBRUAR

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 in Hamburg	209	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Bleßhuhnweg/Bezirk Altona	215
Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Iserbrooker Weg/Bezirk Altona	214	Widmung einer Wegefläche in der Straße Wolstein- kamp/Bezirk Altona	215
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Elbblöcken/Bezirk Altona	214	Widmung einer Wegefläche in der Straße Bargfre- destraße/Bezirk Altona	215
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Beim Dorfgraben/Bezirk Altona	215	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Bors- tels Ende	216
Beabsichtigung der Widmung einer unbenannten Wegefläche in der Straße Zickzackweg/Bezirk Altona	215	Frühjahrs-Deichschau 2021	216
		Beabsichtigte Widmung eines nicht benannten Ver- bindungswegs vom Niedernfelder Ufer bis zum Klütjenfelder Hauptdeich	216
		Satzung für das Studierendenwerk Hamburg	217

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 in Hamburg

Auf Grund des § 32 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird dazu aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 einzureichen.

Bis spätestens zum

19. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

sind Landeslisten bei der Landeswahlleitung und Kreiswahlvorschläge bei der jeweiligen Kreiswahlleitung schriftlich einzureichen.

Wahlvorschläge nebst Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass gegebenenfalls Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grund-

sätzlich ausgeschlossen. Auf § 25 und § 27 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), wird besonders hingewiesen.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagverfahren sind insbesondere §§ 15 und 18 bis 28 BWG, §§ 33 bis 43 BWO sowie die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115).

I.

Wahlkreise

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag in sechs Wahlkreise eingeteilt. Gegenüber der zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag geltenden Wahlkreiseinteilung haben sich keine gebietlichen Veränderungen ergeben.

Wahlkreis

Nummer Name

Gebiet des Wahlkreises

18	Hamburg-Mitte	vom Bezirk Hamburg-Mitte die Stadtteile Billbrock, Billstedt, Borgfelde, Finkenwerder, Hafencity, Hamburg-Altstadt, Hammerbrook, Hamm, Horn, Insel Neuwerk, Kleiner Grasbrook, Neustadt, Rothenburgsort, St. Georg, St. Pauli, Steinwerder, Veddel, Waltershof (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 23), vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Dulsberg, Hohenfelde, Uhlenhorst (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 21),
19	Hamburg-Altona	Bezirk Altona
20	Hamburg-Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel
21	Hamburg-Nord	vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Alsterdorf, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Groß Borstel, Hoheluft-Ost, Langenhorn, Ohlsdorf, Winterhude (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 18), vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Sasel, Wellingsbüttel, Wohldorf-Ohlstedt (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 22)
22	Hamburg-Wandsbek	vom Bezirk Wandsbek die Stadtteile Bramfeld, Eilbek, Farmsen-Berne, Jenfeld, Marienthal, Rahlstedt, Steilshoop, Tonndorf, Volksdorf, Wandsbek (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 21)
23	Hamburg-Bergedorf-Harburg	Bezirk Bergedorf, Bezirk Harburg, vom Bezirk Hamburg-Mitte der Stadtteil Wilhelmsburg (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 18)

1. **Wahlvorschlagsrecht**

Es können eingereicht werden

- von Parteien: Kreiswahlvorschläge und Landeslisten (§§ 18, 20 und 27 BWG),
- von Wahlberechtigten (Einzelbewerbungen): Kreiswahlvorschläge (§§ 18 Absatz 1 und 20 Absätze 1 und 3 BWG).

2. **Anforderung an die sich bewerbenden Personen**

Als Bewerberin oder Bewerber in einer Landesliste oder einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer nach § 15 BWG wählbar ist:

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. **Beteiligungsanzeige von Parteien**

- 3.1 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag bzw. Landesliste) nur einreichen, wenn sie

spätestens am **21. Juni 2021, 18.00 Uhr**
(Ausschlussfrist),

dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 BWG).

- 3.2 Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muss den Namen der Partei enthalten. Die Anzeige muss mindestens von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der Vorsitzenden bzw. dem

Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Beizufügen sind

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm der Partei,
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

Die Beteiligungsanzeige muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der Bundeswahlleitung im Original vorliegen. Eine Beteiligungsanzeige mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

- 3.3 Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl, also spätestens am 9. Juli 2021, fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- welche von den Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Absatz 4 BWG).

Die Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

4. **Kreiswahlvorschläge**

- 4.1 Vorschlagsrecht (§§ 18, 20 BWG)

Kreiswahlvorschläge können von

- Parteien und
 - Wahlberechtigten (Einzelbewerbungen)
- eingereicht werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

4.2 Einreichen von Kreiswahlvorschlägen (§ 19 BWG)

Kreiswahlvorschläge einschließlich der beizufügenden Anlagen sind bei der örtlich zuständigen Kreiswahlleitung **spätestens am 19. Juli 2021 (18.00 Uhr)** einzureichen.

Der Kreiswahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Ein Kreiswahlvorschlag mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden (§§ 19, 54 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (Vordruck).

Der Kreiswahlvorschlag muss nach § 34 Absatz 1 BWO enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Absatz 1 BWG).

Ist für die Wohnanschrift ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als Stellvertretung (§ 22 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 34 Absatz 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Vordruck nach Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

4.3 Beizufügende Anlagen zu einem Kreiswahlvorschlag (§ 34 Absatz 5 BWO)

Folgende Anlagen müssen mit dem Kreiswahlvorschlag eingereicht werden:

4.3.1 Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person (Vordruck Anlage 15 der BWO)

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.

4.3.2 Wählbarkeitsbescheinigung (Vordruck Anlage 16 BWO)

Dem Kreiswahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der sich bewerbenden Person beizufügen. Die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt; in Hamburg: Fachamt Einwohnerwesen des Bezirksamts Harburg (siehe Erreichbarkeiten). Für Bewerben, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Regelung in § 34 Absatz 7 BWO.

4.3.3 Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

aa) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde (Vordruck Anlage 17 der BWO)

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines -bewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Die Wahl darf nicht vor dem 25. Juni 2020, für die Vertreterversammlung nicht vor dem 25. März 2020 stattgefunden haben.

In der Freien und Hansestadt Hamburg können die Bewerberinnen und Bewerber für mehrere Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Partei sind dann für alle auf dieser Versammlung zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber stimmberechtigt – eine Trennung der Stimmberechtigung nach Wahlkreisen gibt es in diesem Sonderfall nicht.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

- bb) Versicherung an Eides statt über die Aufstellungsversammlung (Vordruck Anlage 18 der BWO)

Die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte teilnehmende Personen haben gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.

- cc) Versicherung an Eides statt der sich bewerbenden Person (Vordruck Anlage 15 zur BWO)

Die sich bewerbende Person muss gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten (§ 20 Absätze 2 und 3 BWG)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerbungen) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die drei ersten Unterzeichnenden haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO zu erbringen. Diese werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitungen kostenfrei ausgestellt; sie können sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie für die Datenschutzerklärung die postalische Erreichbarkeit des Wahlvorschlagsträgers (z.B. Geschäftsstelle der Partei oder Anschrift einer Einzelbewerbung) anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, ist bei Parteien auch deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben. Andere Kreiswahlvorschläge müssen das Kennwort angeben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG unterzeichnet werden. Dies ist bei der Anforderung der Formblätter zu bestätigen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger

des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

5 Landeslisten

5.1 Vorschlagsrecht (§ 27 BWG)

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

5.2 Einreichen von Landeslisten (§ 19 BWG)

Landeslisten sind bei der Landeswahlleitung **bis spätestens am 19. Juli 2021 (18.00 Uhr)** einzureichen.

Die Landeslisten sind im Original einzureichen. Das Einreichen von Landeslisten mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden (§§ 19, 54 BWG).

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Die Landesliste muss folgende Angaben enthalten (§ 39 Absatz 1 BWO):

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Ist für die Wohnanschrift einer sich bewerbenden Person ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und deren Stellvertretung enthalten.

5.3 Beizufügende Anlagen zu einer Landesliste (§ 39 Absatz 4 BWO)

Folgende Nachweise müssen der Landesliste beige-fügt werden:

5.3.1 Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt jeder sich bewerbenden Person (Vordruck Anlage 22 der BWO)

Jede sich auf der jeweiligen Landesliste bewerbende Person muss erklären, dass sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat. Sie muss zudem an Eides statt versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

5.3.2 Wählbarkeitsbescheinigungen (Vordruck Anlage 16 der BWO)

Für jede auf der Landesliste aufgeführte Person ist eine Bescheinigung über deren Wählbarkeit beizufügen. Die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt; in Hamburg: Fachamt Einwohnerwesen des Bezirksamts Harburg (siehe Erreichbarkeiten). Für Bewerbende, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Regelung in § 39 Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 BWO.

5.3.3 Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden (Vordruck Anlage 23 der BWO)

Die Bewerberinnen und Bewerber auf einer Landesliste sind von einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber oder von einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu wählen, die auch die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen zu bestimmen haben. Die Wahl darf nicht vor dem 25. Juni 2020, für die Vertreterversammlung nicht vor dem 25. März 2020 stattgefunden haben.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absätze 1, 3, 5, 6 BWG).

5.3.4 Versicherung an Eides statt über die Aufstellungsver-sammlung (Vordruck Anlage 24 der BWO)

Die Leitung der Versammlung und zwei von der Ver-sammlung bestimmte Teilnehmer oder Teilneh-merinnen haben gegenüber der Landeswahlleitung an Eides statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Festlegung ihrer Reihenfolge die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.

5.3.5 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten (§ 27 Absatz 1 BWG)

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundes-tag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 1297 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeit-punkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

Für die Unterstützungsunterschriften müssen amtliche Formblätter benutzt werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleitung kostenfrei ausgestellt; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Für die Datenschutzerklärung ist zudem die postalische Erreichbarkeit des Wahlvorschlagsträgers (in der Regel Geschäftsstelle des Landesverbands der Partei) anzugeben.

Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- bzw. einer besonderen oder allgemeinen Vertreter-versammlung nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 BWG unterzeichnet werden. Dies ist bei der Anforderung der Formblätter zu bestätigen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wahlberechtigte, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger der Landesliste bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

Wahlberechtigte dürfen nur eine Landesliste unterzeichnen. Hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig.

6. **Vordrucke**

Bei der Landeswahlleitung erhalten Sie die Vordrucke zum Einreichen einer Landesliste als PDF oder Ihre Kennung für das Kandidatenportal zum unmittelbaren Ausfüllen und Ausdrucken der Vordrucke.

Bei der jeweiligen Kreiswahlleitung erhalten Sie die Vordrucke zum Einreichen eines Kreiswahlvor-schlags als PDF oder Ihre Kennung für das Kandida-tenportal zum unmittelbaren Ausfüllen und Ausdrucken der Vordrucke.

7. **Erreichbarkeiten**

Landeswahlleitung

Geschäftsstelle: Behörde für Inneres und Sport

– Landeswahlamt –

Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040/428 39 - 24 44

Telefax: 040/4 27 93 - 91 09

E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

Kreiswahlleitungen**Wahlkreis 18 Hamburg-Mitte**

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Mitte
Postfach 10 22 20
20015 Hamburg
Hausanschrift: Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54 - 23 33
Telefax: 040/4 27 90 - 80 04
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Wahlkreis 19 Hamburg-Altona

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona
22765 Hamburg
Hausanschrift: Platz der Republik 1 (Rathaus),
22765 Hamburg
Telefon: 040/4 28 11 - 19 42
Telefax: 040/4 27 90 - 24 12
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Wahlkreis 20 Hamburg-Eimsbüttel

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel
20144 Hamburg
Hausanschrift: Grindelberg 66,
20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 28 96
Telefax: 040/4 27 90 - 30 01
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Wahlkreis 21 Hamburg-Nord

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord
Postfach 201744,
20243 Hamburg
Hausanschrift: Kümmellstraße 7,
20249 Hamburg
Telefon: 040/4 28 04 - 28 70
Telefax: 040/4 27 90 - 48 01
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Wahlkreis 22 Hamburg-Wandsbek

Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek
Postfach 70 21 41,
22021 Hamburg
Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),
22041 Hamburg
Telefon: 040/4 28 81 - 23 03
Telefax: 040/4 27 90 - 59 99
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Wahlkreis 23 Hamburg-Bergedorf-Harburg

Geschäftsstelle: Bezirksamt Harburg
Postfach 90 01 53,
21071 Hamburg
Hausanschrift: Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus),
21073 Hamburg
Telefon: 040/4 28 71 - 27 37
Telefax: 040/4 27 90 - 70 48
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

**Bescheinigungen des Wahlrechts
und der Wählbarkeit**

Bezirksamt Harburg
– Fachamt Einwohnerwesen –
Zentrale Meldeangelegenheiten
Hausanschrift: Harburger Rathausforum 3, 21073
Hamburg, III. Stock

Telefon: 040/4 28 71 - 30 66,
Telefax: 040/427 90 - 74 02,
E-Mail: einwohnerregister@harburg.hamburg.de

Hamburg, den 12. Februar 2021

Die Landeswahlleitung

Die Kreiswahlleitungen Amtl. Anz. S. 209

**Beabsichtigung der Widmung
von Wegeflächen in der Straße
Iserbrooker Weg/Bezirk Altona**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Sülldorf, Ortsteil 226, eine etwa 780 m² (Flurstück 102 teilweise) große, sowie eine etwa 158 m² (Flurstück 3523 teilweise) große, in der Straße Iserbrooker Weg liegende Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der öffentliche Verkehr wird auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 214

**Beabsichtigung der Widmung
einer Wegefläche in der Straße
Elblöcken/Bezirk Altona**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, eine etwa 3207 m² große, in der Straße Elblöcken liegende Wegefläche (Flurstück 1192) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die nach Osten abzweigenden Wohnwege wird die Widmung auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 214

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Beim Dorfgraben/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa 1258 m² große, in der Straße „Beim Dorfgraben“ liegende Wegefläche (Flurstück 1636 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die nach Norden abzweigenden Wohnwege wird der öffentliche Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 215

Beabsichtigung der Widmung einer unbenannten Wegefläche in der Straße Zickzackweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, eine etwa 2013 m² große, in der Straße Zickzackweg liegende unbenannte Wegefläche (Flurstück 1838) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für einen nach Südwesten, einen nach Norden und drei nach Süden abzweigende Wohnwege wird die Widmung auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 215

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Bleßhuhnweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 1363 m² große, in der Straße Bleßhuhnweg liegende Wegefläche (Flurstück 5071) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 215

Widmung einer Wegefläche in der Straße Wolsteinkamp/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Groß Flottbek, Ortsteil 218, eine etwa 5067 m² große, in der Straße Wolsteinkamp liegende Wegefläche (Flurstück 1043) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die nach Norden und nach Süden abzweigenden Wohnwege wird der öffentliche Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 215

Widmung einer Wegefläche in der Straße Bargfredestraße/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Dockenhuden, Ortsteil 224, insgesamt etwa 3584 m² große, in der Straße Bargfredestraße liegende sowie unbenannte, zwischen Hausnummer 11/13 und 23/27 liegende Wegeflächen einschließlich der Zuwegung zu Hausnummer 25 i (Flurstück 5524) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung

ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 215

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Borstels Ende –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene öffentliche Wegefläche Borstels Ende (Flurstück 3711 [1679 m²]), Haus Nummern 17-23 a gegenüberliegend, für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Hamburg, den 3. Februar 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 216

Frühjahrs-Deichschauen 2021

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Hochwasserschutzanlagen in Wilhelmsburg

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Klütjenfelder Hauptdeich, Muggenburger Hauptdeich, Obergewerwerder Hauptdeich, Kreetsander Hauptdeich, Moorwerder Hauptdeich, Stillhorner Hauptdeich, Finkenrieker Hauptdeich, Buschwerder Hauptdeich, Pollhorner Hauptdeich, Haulander Hauptdeich, Schluisgrover Hauptdeich und Reiherstieg-Hauptdeich

am Mittwoch, dem 7. April 2021, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthof Sohre, Kirchdorfer Straße 169

Hochwasserschutzanlagen in den Vier- und Marschlande

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Borghorster Hauptdeich, Altengammer Hauptdeich, Neungammer Hauptdeich, Kraueler Hauptdeich, Zollenspieker Hauptdeich, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich, Overwerder Hauptdeich, Gauerter Hauptdeich, Spadenländer Hauptdeich, Ruschorter Hauptdeich, Moorfleeter Hauptdeich und Kaltehofe-Hauptdeich

am Dienstag, dem 13. April 2021, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthof „Zum Elbdeich“, Neungammer Hausdeich 2

Hochwasserschutzanlagen im Süderelbebereich

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Fünfhausener Hauptdeich, Schweenssand-Hauptdeich, Neuländer Hauptdeich, Harburger Hauptdeich, Lauenbru-

cher Hauptdeich, Bostelbeker Hauptdeich, Moorburger Hauptdeich, Drewer Hauptdeich, Neuer Altenwerder Hauptdeich, Altenwerder Hauptdeich, Dradenauer Hauptdeich, Aue-Hauptdeich, Köhlfleet-Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich West, Neuenfelder Hauptdeich und Cranzer Hauptdeich

am Dienstag, dem 20. April 2021, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.45 Uhr, Harburger Hafenschleuse (Ostseite)

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Entenwerder, Beim Haken, Billhorner Brückenstraße, Brandshofer Deich, Großmarkt, Stadtdeich, Deichtor, Meßberg, Dovenfleet, Zippelhaus, Bei den Mühren, Bei dem Neuen Krahn, Kajen, Schaartor, Baumwall, Vorsetzen, Johannisbollwerk, Landungsbrücken und St. Pauli Fischmarkt

am Mittwoch, dem 17. März 2021, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Sperrwerk Billwerder Bucht (Nordseite)

Hochwasserschutzanlagen auf der Veddel

(ohne Kreuzungsbauwerke):

Neuhäuser Damm, Am Zollhafen, Veddeler Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen und Veddel-Nord

am Mittwoch, dem 24. März 2021, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Veddeler Elbdeich bei Dkm 3,1

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen und den Zugang zu den Hochwasserschutzanlagen zu ermöglichen. Während der Schauen kann es auch zu Behinderungen des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Betroffenen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen. Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschauen gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden.

Hamburg, den 2. Februar 2021

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht

Amtl. Anz. S. 216

Beabsichtigte Widmung eines nicht benannten Verbindungswegs vom Niedernfelder Ufer bis zum Klütjenfelder Hauptdeich

Es ist beabsichtigt, nach § 6 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Veddel, gelegenen, im Lageplan gelb markierten, etwa 950 m² großen Flächen (Teilflächen des Flurstücks 113) für den Fußgänger- und Radfahrverkehr zu widmen.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Flächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden bei Hamburg Port Authority, Wegebehörde, HPA

PA24-2, Neuer Wandrahm 4, Zimmer 2.4.26, 20457 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 29. Januar 2021

Hamburg Port Authority Amtl. Anz. S. 216

Satzung für das Studierendenwerk Hamburg

Vom 21. Dezember 2005
mit Änderung vom 29. Januar 2021

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg hat am 29. Januar 2021 die Satzung für das Studierendenwerk Hamburg vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 5. Dezember 2012, gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über das Studierendenwerk Hamburg (Studierendenwerksgesetz – StWG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250) in der nachstehenden Fassung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Betreuungsbereich, Aufgaben
- § 3 Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe
- § 6 Vertreterversammlung
- § 7 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss
- § 13 Finanzierung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Das Studierendenwerk für die Hochschulen im Hochschulbereich Hamburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studierendenwerk Hamburg.

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Betreuungsbereich, Aufgaben

(1) Die zum Betreuungsbereich des Studierendenwerks gehörenden Hochschulen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 des Studierendenwerksgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Satzung sind die im Studierendenwerksgesetz und der Verordnung genannten Hochschulen, mit dem jeweils geltenden Stand, namentlich zu entnehmen.

Studierende im Sinne der Satzung des Studierendenwerkes sind Studierende der Hochschulen laut Anlage, sowie nationale und internationale Gaststudierende an diesen Hochschulen.

(2) a) Das Studierendenwerk erbringt zur Betreuung und Förderung der Studierenden Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen. Die Nutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks steht allen Studierenden offen. Es kann seinen Bediensteten und den Angehörigen der Hochschulen und des UKE die Benutzung seiner Einrichtungen gegen Entgelt gestatten.

(2) b) Das Studierendenwerk kann nach § 2 Absatz 5 StWG weitere Aufgaben übernehmen. Dazu gehören auch Leistungen nach Absatz 2 a), die das Studierendenwerk für die Studierenden in Bildungseinrichtungen, die als Hochschule staatlich anerkannt sind, erbringt. Diese Aufgaben können in Kooperationsverträgen geregelt werden.

Die gesetzlichen Aufgaben des Studierendenwerkes dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Studierendenwerk kann Auszubildenden die Nutzung seiner Einrichtungen, insbesondere der Wohnheime, gegen Entgelt gestatten, soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 2 a Satz 1 vereinbar ist. Auszubildende sind junge Menschen, die in Hamburg eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) anerkannten schulischen Einrichtung absolvieren.

(4) Das Studierendenwerk erbringt nachrangig und gegen Kostenerstattung für in Ausbildung und Fortbildung stehende Personen sowie für andere Personengruppen gemäß Rechtsverordnung des Senats Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von diesem Zweck dienenden Einrichtungen, solange die damit zusammenhängenden betrieblichen Tätigkeiten die in Absatz 2 Buchstabe a geschilderten Leistungen nicht beeinträchtigen. Fortzubildende Personen sind junge Menschen, die in Hamburg an einer öffentlich zugänglichen Bildungsmaßnahme teilnehmen.

(5) Das Studierendenwerk darf auswärtigen Studierenden nachrangig und insbesondere zur Auslastung der freien Kapazitäten der Einrichtungen des Studierendenwerkes die Nutzung der Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich gegen Entgelt gestatten.

§ 3

Zusammenarbeit von Studierendenwerk und Hochschulen

(1) Das Studierendenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs Hamburg mit.

(2) Die in der Anlage genannten Hochschulen bringen ihre strategischen Planungen, die für die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden von Bedeutung sind, in die Beschlussfassung der Organe des Studierendenwerks ein. Zwischen dem Studierendenwerk und den Hochschulen können Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden getroffen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 und der jeweils geltenden Fassung.

Die Zwecke des Studierendenwerkes sind die Förderung der Studentenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung der Personen gemäß § 53 Satz 1 Nummer 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Studierenden gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 und der in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absätze 3 und 4 durch Betreuungs- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung diesem Zweck dienenden Einrichtungen.

Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 und anderen in der Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absätze 3 und 4 mit den Betreuungs- und Beratungsleistungen zu günstigen Preisen erfüllt.

Die Zwecke der Einrichtungen des Studierendenwerkes, wie die Mensa- und Wirtschaftsbetriebe und das Studentische Wohnen, dienen unter anderem der Versorgung des begünstigten Kreises mit Speisen und Getränken und der Überlassung von Wohnraum zu günstigen Preisen. Die Zwecke der Beratungseinrichtungen des Studierendenwerkes dienen unter anderem der Beratung in sozialen und finanziellen Fragen des begünstigten Kreises.

(2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Die nach der Abgabenordnung erforderlichen Bestimmungen trifft die Vertreterversammlung in besonderen Satzungen; diese bedürfen nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 5

Organe

(1) Organe des Studierendenwerkes sind:

1. Vertreterversammlung,
2. Aufsichtsrat,
3. Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Vertreterversammlung bestimmt.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums und der Studierenden der in der Anlage genannten Hochschulen an. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften haben jeweils zwei Stimmen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Vertretung der Hochschulpräsidien gewählt. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der oder dem Vorsitzenden oder, sofern eine solche oder ein solcher nicht

gewählt ist, bei der lebensältesten Vertretung der Hochschulpräsidien.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Hochschulpräsidien ist mit deren Funktion verknüpft. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden vom Studierendenparlament der jeweiligen Hochschule für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vertreterversammlung ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach außen.

(5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Erfolgt die Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen ohne Präsenz, z.B. Videokonferenzen, muss das Stimmverhalten eindeutig erkennbar und dokumentiert sein.

Abwesende Mitglieder können ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts beauftragen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten vor der Entscheidung Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2405, 2412), in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass von Satzungen und der Beitragsordnung,
2. Beschluss der strategischen Planungen,
3. Bestellung der Geschäftsführung,
4. Entlassung der Geschäftsführung,
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
6. Entlassung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
7. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
9. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 4 und 6 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben der Vertreterversammlung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(3) Die Aufsichtsbehörde wird über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung informiert.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören sieben von der Vertreterversammlung gewählte Personen an, die auf wirtschaftlichem Gebiet kundig sein sollen. Mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Studierendenwerk oder einer von ihm der in der Anlage genannten Hochschule nicht angehören. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Personalrats des Studierendenwerks gewählt.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Aufsichtsrates nach außen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) § 6 Absatz 6 gilt entsprechend. Wahlen nach Absatz 1 dürfen nur mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn auch eine geheime Wahl nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung sichergestellt werden kann.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung,
2. Vorschlag für die Entlassung der Geschäftsführung,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Entlastung der Geschäftsführung,
5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
6. Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Zustimmung zur strategischen Planung,
9. Zustimmung zu besonderen Geschäften oder Unternehmensgründungen,
10. Bericht an die Vertreterversammlung
11. Zustimmung zu Kreditaufnahmen über 1 Million Euro.

Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 2 bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Zu den zustimmungsbedürftigen besonderen Geschäften gemäß Satz 1 Nummer 9 gehören insbesondere der Erwerb von Grundstücken, der Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen und ihr Verkauf.

Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 11 bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer (Geschäftsführung) wahrgenommen. Sie oder er soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(2) Gegenüber der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung

1. führt unbeschadet der Rechte von Aufsichtsrat und Vertreterversammlung die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Verantwortung,
2. vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte des Personals.

(2) Die Geschäftsführung hat weiter folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der strategischen Planung,
2. Abschluss von Vereinbarungen über die Leistungsstandards für die Versorgung der Studierenden und der anderen in Aus- und Fortbildung stehenden Personen gemäß § 2 Absatz 3,
3. Einstellung und Entlassung des Personals,
4. Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
5. Übertragung von Aufgaben an Dritte.

(3) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates vor. Sie muss dem Aufsichtsrat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss und den Geschäftsbericht und vor Beginn eines Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr vorlegen. Die Geschäftsführung und die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates beratend teil.

(4) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Befassung des Aufsichtsrates gemäß Absatz 3 Satz 2 vor. Die Aufsichtsbehörde kann von der Geschäftsführung eine Überarbeitung des Entwurfes verlangen, wenn sie die Kreditaufnahmen des Studierendenwerkes für bestandsgefährdend hält. Zeitgleich legt die Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde einen mehrjährigen Finanzierungsplan für Baumaßnahmen über 1 Million Euro vor, der über die Auswirkung der Maßnahmen und die Kreditaufnahme für Baumaßnahmen Auskunft gibt und mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen ist.

(5) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde mit dem geprüften Jahresabschluss einen Risikobericht vor. Die Grundstruktur des Berichtes stimmen die Geschäftsführung und die Aufsichtsbehörde miteinander ab.

(6) Auf Verlangen der Geschäftsführung sind die Vertreterversammlung und der Aufsichtsrat kurzfristig einzuberufen. Die Geschäftsführung kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn das zuständige Organ handlungsunfähig ist oder es rechtswidrig unterlässt zu handeln. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald das zuständige Organ die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Das Studierendenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung und Arbeitberei­genschaft.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studierendenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Studierendenwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Einstellung der Betreuungs- und Beratungsleistungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Das Studierendenwerk stellt jährlich einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan auf. Dabei sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Das Studierendenwerk kann für die Erfüllung seiner Aufgaben im Wettbewerb mit anderen Anbietern branchenübliche Tarifstrukturen und die Art der betrieblichen Altersversorgung frei wählen.

§ 13

Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Studierendenwerks dienen:

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. Beiträge,
3. staatliche Zuwendungen,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt dem Studierendenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt ist.

(3) Das Studierendenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kredite aufnehmen.

(4) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der von ihm in der Anlage genannten Hochschulen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll Vorschriften enthalten über den Erlass von Beiträgen in besonderen Härtefällen. Auf Studierende, die den Beitrag trotz Mahnung nicht zahlen, wenden ihre Hochschulen auf Antrag des Studierendenwerks § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), entsprechend an. Die Beiträge werden von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Kasse eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet dem Studierendenwerk die in Auftragsangelegenheiten anfallenden Kosten.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erlass durch die Vertreterversammlung mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 5. Dezember 2012 in der geltenden Fassung außer Kraft.¹⁾

Hamburg, den 29. Januar 2021

Studierendenwerk Hamburg

Amtl. Anz. S. 217

¹⁾ Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 6 und in § 8 Absatz 6 treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 1 der Satzung vom 29. Januar 2021

- Universität Hamburg, einschließlich der medizinischen Fakultät (Universitätskrankenhaus Eppendorf)
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Hochschule für bildende Künste
- Hochschule für Musik und Theater
- Technische Universität Hamburg
- Bucerius Law School
- HafenCity Universität Hamburg

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung –
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
 Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
 Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: **21 A 0031**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
 Zugelassene Angebotsabgabe:
 Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
 Bundesanstalt für Wasserbau,
 Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
 ca. 700 m² Vegetationsflächen räumen,
 ca. 80 m Bauzaun liefern vorhalten
 ca. 150 m³ Boden aufnehmen, abfahren
 ca. 330 m² Verkehrsflächen (Pflaster und Rasengitter) in Bk 0,3 herstellen
 ca. 80 m² Betonplatten liefern verlegen
 ca. 100 m RW- und SW Leitungen (KG) DN 150 liefern, verlegen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: 15. März 2021
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 20. August 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D442352819>
 Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 22. Februar 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 22. März 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
 Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
 Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
 2. Februar 2021 um 8.00 Uhr
 Ort: Vergabestelle, siehe a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
 Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:
 – Fachbetrieb § 13b Hmb AbwG,
 – AK 3 nach RAL-GZ 961 oder Vorlage eines entspr. Erstprüfungsberichtes mit Verpflichtung einer Fremd- und Eigenüberwachung (RAL-GZ 961 Abschn. 4
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 5. Februar 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

157

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: FB 2021000090 – Glas- und Gebäudereinigung im Gesundheitshaus, Eppendorfer Landstraße 59, 20249 Hamburg ab dem 1. Juli 2021

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Glas- und Gebäudereinigung im Gesundheitshaus, Eppendorfer Landstraße 59, 20249 Hamburg ab dem 1. Juli 2021

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in dem o.g. Objekt des Bezirksamts Hamburg Nord. Dabei handelt es sich um einen Kompaktbau mit einer Fläche zur Unterhaltsreinigung von 2.721 m² und einer Außenglasfläche von 388 m².

Ort der Leistungserbringung: 20249 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. Juli 2021 bis auf weiteres

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO): Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=TZraL19Vjq4%253d>

elektronisch abrufbar.

Im Einzelfall (§ 29 Abs. 2 UVgO) sind nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen erhältlich bei (Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert oder eingesehen werden können):

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 18. März 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 30. Juni 2021

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

- 15) Sonstiges:

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO)

Hamburg, den 28. Januar 2021

Die Finanzbehörde

158

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Wilhelmsburg, Rotenhäuser Straße 67, 21107 Hamburg für die Zeit ab 20. September 2021 bis auf weiteres

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Wilhelmsburg, Rotenhäuser Straße 67, 21107 Hamburg. Bei dem Objekt handelt es sich um eine Schule mit einer Gesamtreinigungsfläche von 7.295qm für die Unterhaltsreinigung und 3.054qm für die Glas- und Fensterrahmenreinigung.

Ort der Leistungserbringung: 21107 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 20. September 2021 bis auf weiteres

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung

und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=cdYMpja8hes%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 19. März 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 23. Juni 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Siehe Vergabeunterlagen
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 28. Januar 2021

Die Finanzbehörde

159

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 002-21 AS**

Verfahrensart:

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauftrag: Sanitärarbeiten Reparatur

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 865.000,- Euro/Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 20 Firmen) mit einer Abrufhöhe bis maximal 10.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit:

1. Juni 2021 bis 31. Mai 2022 Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

4. März 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es sind ausschließlich elektronische Teilnahmeanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/> oder auf der Homepage des Unternehmens GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. Januar 2021

Die Finanzbehörde

160

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 018-21 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Fachklassengebäude,
Müssenredder 59 in 22399 Hamburg

Bauftrag: Abbruch und Schadstoffsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 151.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: September 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

26. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Januar 2021

Die Finanzbehörde

161

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 015-21 IG**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Ersatzneubau BS 19 – Berufliche Schule Farmsen Medien & Technik am Standort Hermelinweg 8 – Projektsteuerung und -leitung in Anlehnung an §§ 2 und 3 AHO, Heft Nr. 9

Leistung:

Die Berufliche Schule Farmsen – Medien & Technik (BS19) befindet sich im Hamburger Stadtteil Farmsen am Hermelinweg 8. Sie befindet sich auf einem Grundstück mit der Erich-Kästner-Schule (EKS). Die BS19 ist im nördlichen Teil des Grundstücks verortet, die Gebäude der EKS liegen zentral auf dem Grundstück und der südliche Teil ist aktuell unbebaut.

Das Gebäude der BS19 soll durch einen Neubau südlich der EKS ersetzt werden. Das Bestandsgebäude soll bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus weiter genutzt werden. Der Ersatzneubau soll 2027 fertiggestellt werden.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 760.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 70 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

2. März 2021 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLISSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 1. Februar 2021

Die Finanzbehörde

162

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 019-21 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Fachklassengebäude, Müssenredder 59 in 22399 Hamburg

Bauftrag: Maler und Lackierer

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 48.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2021; Fertigstellung: Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

3. März 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. Februar 2021

Die Finanzbehörde

163

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 021-21 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Fachklassengebäude, Müssenredder 59 in 22399 Hamburg

Bauftrag: Tischler Holzfenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 157.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

3. März 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. Februar 2021

Die Finanzbehörde

164

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 067-21 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Sanierung Haus 09,
Halstenbeker Straße 41 in 22457 Hamburg
Bauftrag: Fliesen/Werkstein
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 56.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
24. Februar 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 2. Februar 2021

Die Finanzbehörde

165

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 053-21 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Brockdorffstraße 64 in 22149 Hamburg
Bauftrag: Gerüstbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 37.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. September 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 3. Februar 2021

Die Finanzbehörde

166

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 080-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Sporthalle und Klassen, Klosterstieg 17
in 20149 Hamburg

Baufauftrag: Tischler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 40.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: ca. August 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

23. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 3. Februar 2021

Die Finanzbehörde

167

**Verhandlungsverfahren
mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV)**

**UHH_VOL2021003_VVfmTnW – Implementierung
einer Reisekostenmanagementsoftware**

- A) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe
auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden
Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teil-
nahmeanträge einzureichen sind:

Universität Hamburg

Mittelweg 124, 20148 Hamburg, Deutschland

+49 40428386638

strategischereinkauf@uni-hamburg.de

- B) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
(EU) [VgV]

- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-
reichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen

- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Lei-
stung

Implementierung einer Reisekostenmanagementsoft-
ware

Die Universität Hamburg ist mit mehr als 40.000 Stu-
dierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitar-
beitern die größte Forschungs- und Ausbildungsein-
richtung Norddeutschlands. Als zentraler Service-
dienstleister ist die Universitätsverwaltung bestrebt das
Verwaltungshandeln zu optimieren und zu digitalisie-
ren. Durch die Einföhrung einer Software zur elektroni-
schen Verwaltung der Reisekostenabrechnung soll der
komplette Prozess von der Antragstellung bis zur Aus-
zahlung der Erstattungen möglichst vollständig digita-
lisiert werden. Aktuell fallen jährlich ca. 14.000 Dien-
streisen und -gänge einschließlich deren Abrechnung an.
Dazu kommen noch die Abrechnungen von externen
Personen und Gästen, welche nicht an der Universität
Hamburg beschäftigt sind und aufgrund einer Verein-
barung oder Zusage Reisekosten erstattet bekommen.
Es soll ein leistungsstarker Dienstleister auf Basis eines
„EVB-IT Systemvertrages“ verpflichtet werden, der die
Universität Hamburg bei der Implementierung einer
solchen Reisekostenmanagementsoftware unterstützt.

Ort der Leistungserbringung: 22148 Hamburg

- E) Entfällt

- F) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- G) Ausführungsfrist(en):

14. Juni 2021

- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die
Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen
werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfü-
gung unter:

[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/
evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?
subProjectId=c5i620sAw18%253d](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=c5i620sAw18%253d)

- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 26. Februar 2021 9.00
Uhr

- J) Entfällt

- K) Entfällt

- L) Entfällt

- M) Entfällt

- N) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunter-
lagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 40/60

Hamburg, den 28. Januar 2021

Universität Hamburg

168

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 057-21 IE**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau 1 Zug und Gymnastikhalle, Brockdorffstraße 64
 in 22149 Hamburg
 Bauauftrag: Metallbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 148.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. August 2021; Fertigstellung:
 ca. September 2021
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 26. Februar 2021 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
 Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Februar 2021

Die Finanzbehörde

169

Gerichtliche Mitteilungen**Terminsbestimmung**

71 K 24/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, 8. Juni 2021, 9.30 Uhr, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Fuhsbüttel. Gemarkung Fuhsbüttel, Flurstück 971, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Hummelsbütteler Landstraße 88, 1.074m², Blatt 4315 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1913, Wohnfläche laut Bauzeichnungen ca. 134,68m². Raumaufteilung laut Bauzeichnung: Kellergeschoss: Mehrere Kellerräume mit Flur (nur teilunterkellert); Erdgeschoss: Windfang, Diele, Garderobe, WC, Küche, Speisekammer, Veranda, 3 Zimmer; Obergeschoss: Diele, Vorraum, Bad, WC, Balkon, 3 Zimmer; Dachgeschoss: Bodenfläche. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Es war ein 1 offener Pkw-Stellplatz feststellbar. Eine Grundstücksbegehung war nur eingeschränkt möglich. Die Immobilie wurde im Bewertungszeitpunkt eigen genutzt.

Verkehrswert: 860.000,- Euro.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: DKB Grund GmbH, Herr Mirko Erdmann, Telefon: 0385 5969 2898.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hamburg, den 12. Februar 2021

Das Amtsgericht, Abt. 71
170

Aufgebot

421 II 1/21. Der Beteiligte Herr **Thies Henken**, geboren am 28. August 1954, wohnhaft Richterstraße 13, 22085 Hamburg, Bevollmächtigter: Notar Klaus-Thomas Krüger, Ohechaussee 9, 22848 Norderstedt, hat beantragt, den Deutschen Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 10253884 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 7166 in Abteilung III unter der Nummer 4 – vier – für die Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Direktion für Deutschland in Bad Homburg v.d.H. eingetragene Grundschuld über DM 95.000,00 = EUR 48.572,73 (Euro Achtundvierzigtausendfünfhundertzweiundsiebzig 73/100) nebst 18% Zinsen jähr-

lich und 4,5 % Nebenleistung einmalig für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Emst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211, spätestens bis 30. April 2021 (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 26. Januar 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 171

Ausschließungsbeschluss

420 II 4/20. Der Grundschuldbrief, Gruppe 49, Briefnummer 072232, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Amtsgericht Bergedorf, Gemarkung Bergedorf, Blatt 4781 in Abteilung III Nummer 7 eingetragenen Grundschuld zu 18.213,34 DM, wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 4. Februar 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420 172

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH UVO ÖA 001-21 DK**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Paul-Ehrlich-Straße 2, Kampfmittelsondierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 130.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Mai 2021 bis Mai 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Februar 2021 um 12.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen
Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Hamburg, den 3. Februar 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 173

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 003-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Eisbahn, Holstenwall 30 in 20355 Hamburg
Bauftrag: Asphalt
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 544.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
25. Februar 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieter-
systemen zum eigenen Download zur Verfügung. Sie
finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der
Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Februar 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 174